



Brüssel, den 2. Juli 2020
(OR. en)

7217/20

ECOFIN 224
UEM 89
SOC 432
EMPL 338
COMPET 296
ENV 385
EDUC 264
RECH 245
ENER 222
JAI 548
FSTR 123
REGIO 161
GENDER 97
ANTIDISCRIM 89

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2020 an die einzelnen Mitgliedstaaten und an das Vereinigte Königreich mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen
= Annahme

Die Kommission hat dem Rat am 20. Mai 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters 2020 für 27 Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm 2020 mit einer Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramm vorgelegt.

Darin werden wirtschafts- und beschäftigungspolitische Empfehlungen auf der Grundlage von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit Stellungnahmen des Rates zu den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sowie in bestimmten Fällen mit Empfehlungen im Rahmen der präventiven Komponente des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 kombiniert.

Da Empfehlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 148 Absatz 4 AEUV fallen, fester Bestandteil der länderspezifischen Empfehlungen sind und ihr Inhalt untrennbar mit dem des Stabilitäts- und Wachstumspakts verknüpft ist, sollte das Verfahren nach Artikel 121 Absatz 2 AEUV auf beide Komponenten der Empfehlungen angewendet werden.

Im Anschluss an die Vorarbeiten auf Ausschussebene hat der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 15. Juni 2020 den Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten dieser Empfehlungen im schriftlichen Verfahren gebilligt, während der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 19. Juni den Beitrag zu den wirtschaftlichen/finanziellen und MIP-bezogenen Aspekten im schriftlichen Verfahren gebilligt hat.

Der Europäische Rat wird die Texte nun auf seiner (physischen) Tagung am 17./18. Juli 2020 billigen.

Gemäß Artikel 2-ab Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wurde dem Text der Empfehlung des Rates ein Vermerk beigefügt, in dem die vom Rat an den Empfehlungen der Kommission vorgenommenen Änderungen erläutert werden.

Der ASStV könnte dem Rat daher vorschlagen, dass er beschließt, auf einer seiner nächsten Tagungen

- die Texte der länderspezifischen Empfehlungen (Dok. 8449/5/20 REV 5) und den dazugehörigen erläuternden Vermerk (Dok. ST 8410/20 + COR 1) als A-Punkt anzunehmen.